

# Satzung des Losemund Theater e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen: Losemund Theater e.V. und ist unter Losemund Theater e.V. in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Bergneustadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Theaters. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein bietet seinen Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, eine regelmäßige schauspielerische Ausbildung. Interessierten wird ebenfalls die Möglichkeit der Regieassistenz, Kostüm- und Maskenbildnerei sowie Anleitung zum Bühnenbau und in Bühnentechnik gegeben.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Regierungsbezirk Köln, deren Zweck in der Pflege und Förderung des Amateur-Theaters besteht. Die Entscheidung, welcher Körperschaft das Vermögen zufließt, trifft der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 4

Die Mitgliedschaft im Verein ist an keine Altersgrenze gebunden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Wer nur förderndes Mitglied werden will, soll dies auf dem Aufnahmeantrag gesondert vermerken. Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich darauf, mindestens den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, und berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, letzteres jedoch ohne Stimmrecht. Weitere Rechte und Pflichten bestehen nicht. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

## § 5

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6

Von den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Fälligkeitstermin ist jeweils der 15. März. In besonderen Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von ihrer Beitragspflicht entbinden. Außerdem besteht für jedes aktive Mitglied die Verpflichtung dem Verein auch für nicht schauspielerische Tätigkeiten wie z.B. Plakatieren, Spielpläne verteilen, Auf- und Umräumarbeiten im Requisitenlager, Kassen-, Getränke- und Putzdienst sowie Auf- und Abbau des Bühnenbildes zur Verfügung zu stehen. Für Fortbildungsveranstaltungen können gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden.

## § 7

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, alle Eigenveranstaltungen des Vereins sowohl in Bergneustadt als auch außerhalb nach Voranmeldung zu besuchen. Der Verein geht jedoch davon aus, dass die Mitglieder zahlendem Publikum den Vortritt lassen, falls die Vorstellung ausverkauft ist.

## § 8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 9

Der Vorstand im Sinn des BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in.

Der/die Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit und zwei Jugendvertreter/innen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Ein Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Anschaffungen mit einem Geschäftswert über 3000,- EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen, übernimmt die Repräsentationspflichten nach außen.

Der/die Vorsitzende/ und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sind im weitesten Sinne für das Management verantwortlich. Insbesondere kümmern sie sich um Auftrittsmöglichkeiten und Fördermöglichkeiten für die verschiedenen Produktionen, besorgt die Verlagsrechte und erledigt sämtlichen damit verbundenen Schriftverkehr. Sie haben die Verantwortung für die Werbung und alle dadurch notwendigen organisatorischen Tätigkeiten. Sie sind berechtigt, diese Aufgaben an andere Vereinsmitglieder zu delegieren. Diese/r ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand kann ihm Untervollmacht erteilen.

Der Kassierer ist für alle finanziellen Transaktionen des Vereins zuständig. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung. Alle in finanzieller Hinsicht wirksamen Aktionen des Vereins müssen mit ihm abgesprochen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Buchungsarbeiten an einen Dritten vergeben werden können. Diesem kann Bankvollmacht erteilt werden.

## § 10

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschluss über Streichung von der Mitgliederliste  
bzw. Ausschluss aus dem Verein
- über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Eintrittspreise für Veranstaltungen des Vereins
- Erstellung des Spielplanes für die nächste Saison und Suche nach geeigneten Regisseur/inn/en für die Produktionen.

Sollte bei Vorstandsentscheidungen eine Pattsituation entstehen, gilt der Antrag als abgelehnt. Zwei, durch die Jugendgruppe gewählte Vertreter/innen können mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.

## § 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 12

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Dazu lädt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Jahreshauptversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder außer im Falle des § 11 letzter Satz.
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
- Zustimmung zu Anschaffungen mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,-EURO
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

## § 13

Über die Aufgabenverteilung in den Bereichen Bühnenbild, Kostümgestaltung, Maske, Requisite, Tontechnik, Lichttechnik etc. entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Regisseurin. Übernommene Pflichten sind verbindlich.

## § 14

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sonst bestimmt die Versammlung ein/e Leiter/in. Dieser bestimmt eine/n Protokollführer/in. Bei Wahlen bestimmt die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion eine/n Wahlleiter/in. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung fordert, muss dies erfolgen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine

Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Soll ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit abgewählt werden, kann dies nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit absoluter Mehrheit geschehen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des/der Leiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Bei Protokollen über die Vorstandssitzungen reicht die Unterschrift des/der Protokollführer/s/in.

#### § 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe in der Überprüfung der Vereinskasse und –Konten sowie der Buchführung des Vereins besteht. Nach eigenem Ermessen geben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Empfehlung zur Entlastung des/der Kassierers/in. Diese Empfehlung darf nur einstimmig erfolgen. Die Prüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar so, dass immer im Jahreswechsel ein neuer Prüfer zu dem im Vorjahr gewählten hinzukommt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist frühestens drei Jahre nach Ablauf der letzten Amtszeit möglich. Wird ein/e Kassenprüfer/in während der Amtszeit in den Vorstand gewählt oder scheidet er/sie vorzeitig aus dem Amt, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatz für den Rest seiner normalen Amtszeit.

#### § 16

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass nachträglich weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Ergänzungsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß §12 einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 18

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2017 beschlossen.

Bergneustadt, den 22.02.2017